

Erscheint jeden
Samstag.

Preis ohne Beilage:
Halbjähr. in loco fl. 2.—
Mit Postversend. fl. 2.80

Preis mit der Beilage:
Halbjähr. in loco fl. 3.—
Mit Postversend. fl. 3.80
Mit Zusendung in loco
halbjährig 20 fr. mehr.

Siebenbürgische Zeitschrift

für

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Inserate aller Art, werden in der Buchdruckerei des Josef Drotleff (Fleischergasse Nr. 6), dann in Wien, Hamburg und Frankfurt a. M. von Haasenstein & Vogler aufgenommen.

Verantwortlicher Redactor:
Peter Josef Frank.

1 Sieb. Kübel = 1 1/2 östr. Meßen.
1 „ Eimer = 1/6 östr. Eimer.
1 Soch. = 1600 Quadrat-Klafter

1 östr. Zentner = 112 Zoll-Pfund.
2 1/4 östr. Pfund = 1 Ota.
1 Klafter = 9 Neutr. = 40 Para.

Inserats-Preise:

für den Raum einer 3mal gespaltenen Garmondzeile bei einmaliger Einschaltung 5 fr., bei 2maliger 4 fr., bei 3maliger 3 fr., außerdem 30 fr. Stempelgebühr für jede Einschaltung. Größere Inserate nach Tarif billiger.

Man pränumerirt: In **Mediasch** bei Herrn **Joh. Hedrich**; in **Schäßburg** bei Herrn **C. J. Habersang**, Buchhändler; in **Szass-Negen** bei Herrn **Johann G. Kinn**, Kaufmann; in **Mühlbach** bei Herrn **Sam. Winkler**, Vottokollektant; in **Klausenburg** bei Herrn **J. Stein**, Buchhändler; in **Bistritz** bei Herrn **C. Schell**, Lehrer; in **Kronstadt** bei Herrn **Haberl & Hedwig**.

Ueber den Wucher in Siebenbürgen.

Ein Vortrag, gehalten im Gewerbeverein zu Hermannstadt von Dr. Senz, Professor der k. k. Rechtsakademie.

Der Zweck meines Vortrages kann nicht sein, zu belehren. Sie haben die Lehrjahre schon lange hinter sich, und führen nicht ohne Grund den Namen Herrn und Meister. Sie bewegen sich durch Ihre Berufsstellung in der Schule des praktischen Lebens. Sie werden den Maßstab Ihrer Erfahrungen an das, was ich vortrage, anlegen und es wird von Ihnen geprüft werden. Auch Sie zu unterhalten, ist nicht mein Zweck. Zwar werde ich alles vermeiden was lange Weile erzeugen könnte, und insbesondere vor einer zu langen Dauer meines Vortrages mich hüten; es kann einem Vortragenden nichts Aergeres passieren als langweilig zu werden. Aber Sie zu unterhalten, ist nicht mein Zweck; ich verfolge einen höheren, geistigen Zweck. Auch will ich Niemanden anklagen, Niemanden vertheidigen, über Niemanden Gericht halten. Da uns über Niemanden ein Richteramt gegeben ist, so hätte dies keinen Zweck.

Die Wucherfrage in Siebenbürgen intressirt und spannt gegenwärtig, wie die „Hermannstädter Zeitung“ und die „Siebenbürgische Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft“ es beweisen, die Gemüther. Die Wucherfrage schließt der Zweifel und Widersprüche viele in sich. Unter diesem Umstand hielt ich es für meine Pflicht, einen Gedankenaustausch über den Wucher in Siebenbürgen mit Ihnen anzubahnen, dem kein anderes Streben als nach Wahrheit zu Grunde liegt. Ob Sie bei diesem Austausch profitieren, werden Sie entscheiden, wenn mein Vortrag geschlossen sein wird. Ich hoffe jedenfalls zu profitieren. Sie werden das Material, welches ich gesammelt und verarbeitet habe und meine darauf gebauten Ueberzeugungen prüfen, und wenn Sie Ihnen annehmbar erscheinen, dieselben zu den Ihrigen machen. Dann ist das Ziel meines Ehrgeizes erreicht, der Gedankenaustausch gelungen, Ihre Ueberzeugungen sind dann die meinigen, und meine die Ihrigen geworden.

Wucher scheint etwas sehr bekanntes und Schande es zu sein, noch zu fragen, was denn eigentlich Wucher ist. Dessenungeachtet bleibt es Thatsache, daß man nicht zu allen Zeiten unter Wucher dasselbe verstanden hat und daß auch heut zu Tage unter Wucher nicht Alle dasselbe verstehen. Wenn man auf die Entwicklung Rücksicht nimmt, die der Begriff Wucher genommen hat, so können 3 von einander wesentlich verschiedene Entwicklungsperioden unterschieden werden. Das erste Stadium ist das ärmste und unvollkommenste, in welchem man nicht so weit gekommen war, die Forderungen der Moral von jenen des

Rechtes, die Gewissenspflicht von jener der Rechtspflicht zu unterscheiden. Dieses Erste Stadium kann der Standpunkt der Nächstenliebe und Barmherzigkeit genannt werden. Das zweite Stadium kann das der gesetzlichen Regelung des Zinsfußes und das dritte das nationalökonomische genannt werden.

Im ersten Stadium war es überhaupt verboten, Zinsen zu nehmen. Es ist die Pflicht eines jeden, so argumentirte man einst, seinen Nächsten zu lieben, wie sich selbst, und barmherzig zu sein, wie der Vater im Himmel barmherzig ist. Hat jemand ein disponibles Kapital, so ist es nach dem Gebote Gottes die Schuldigkeit eines solchen, seinen armen Nebenmenschen damit zu helfen. Wer durch Darleihen seinen Mitmenschen hilft, erfüllt eine Pflicht und wenn er sich dafür wenn auch noch so wenig Zinsen ausbedingt, so ist dieß Wucher.

Das Zinsennehmen ist verboten und jeder der für ein dargelehenes Kapital Zinsen nimmt, ein Wucherer. Das war die erste Bedeutung des Wortes Wucher.

Zur Bekräftigung dieses Zinsverbotes berief man sich auf mehrere Stellen im alten Testamente. So heißt es im II. Buch Moses 22. 25: „Wenn Du Geld leihst von meinem armen Volke, das bei Dir wohnt, so sollst Du es nicht drängen, wie ein Bedränger und es nicht mit Wucher drücken.“ Im III. Buche Moses 25. 35. Vers u. d. f. heißt es: „Wenn Dein Bruder verarmt und unvermögend wird und Du wie einen Ankömmling und fremden ihn aufnimmst und er mit Dir lebet, so sollst Du weder Wucher von ihm nehmen, noch mehr als Du ihm gegeben hast. Dein Geld sollst Du ihm weder auf Wucher geben, noch Uebersatz über die Früchte von ihm verlangen.“ Im Deuteronomium 13. 19. heißt es ausdrücklich: „Du sollst deinem Bruder weder Geld, noch Frucht, noch irgend ein Ding auf Zinsen leihen.“ Das mosaische Recht hat nicht das Zinsennehmen überhaupt, sondern bloß das Zinsennehmen von den Armen, wenn sie Landsleute waren, verboten. Von Ausländern war es erlaubt, Zinsen zu nehmen.

In den Büchern des neuen Testaments ist keine einzige Stelle zu finden, aus welcher auf ein Verbot des Zinsennehmens geschlossen werden könnte. Wenn man aus Mathäus 21. 12: „Und Jesus ging zum Tempel Gottes hinein und trieb heraus alle Verkäufer und Käufer im Tempel und stieß um der Wechler Tische und die Stühle der Tauben-Krämer,“ ein Verbot des Zinsennehmens ableiten will, so legt man etwas in diese Stelle hinein, was in derselben nicht enthalten ist. Eben so wenig ist es gerechtfertigt, aus der allgemeinen Sittenpflicht in Lucas 6. 36: „Darum seid barmherzig, wie auch Euer Vater barmherzig ist,“ ein Verbot des Zinsennehmens deduciren zu wollen. Weit

eher ginge es an, aus Mathäus 25. 27. zu folgern, daß das Zinsnehmen nach dem Evangelium an und für sich nicht verboten ist. Dori läßt nämlich Christus den Herrn, der seine Pfunde den Knechten zur Verwaltung übergab zu jenem ungetreuen Knechte, der das anvertraute Pfund in der Erde verbarg, und es seinem Herrn zurückstellte, sagen: „Du solltest mein Geld zu den Wechslern gethan haben, und wenn ich gekommen wäre, hätte ich das meine zu mir genommen mit Wucher.“

Die Kirchenväter der christlichen Kirche haben seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts, wo das Römerreich durch die Verheerungen der Barbaren schrecklich verarmte, gestützt auf die Pflicht der Barmherzigkeit gegen die Armen, das Zinsnehmen mißbilligt. Das kanonische Recht hat vom Anfange her das Zinsnehmen zu hindern gesucht. In der Blüthezeit der päpstlichen Macht war jedem Zinsgläubiger die Abendmahlsfeier verboten, das Recht über sein Vermögen durch letztwillige Anordnung zu verfügen, entzogen und das kirchliche Begräbniß versagt. Nicht einmal das Kapital sollte eingeklagt werden können, bevor der Gläubiger die sämmtlichen etwa schon empfangenen Zinsen nicht restituirt hat. Auf der Kirchenversammlung zu Vienne (1311) wurde die Vertheidigung des Zinsnehmens für Kezerei erklärt. Die weltliche Gesetzgebung schloß sich allmählich der kanonischen Gesetzgebung an. Auch Luther eifert in seinem Commentar von Kaufshandlung und Wucher, auf das Festigste wider den Wucher. Er sagt von den Wucherern: „Si das seyn freilich nicht Straßenräuber, noch Stuhlräuber, sondern Haus- und Hofräuber. Was soll man dazu sagen? Es sind nicht Leute, sondern Wölfe und unvernünftige Thiere, die nicht glauben, das ein Gott sei.“

Weit milder spricht sich — Luther in seinem Buch über den Wucher an die Pfarrer aus, wo er sagt, daß die Vorschrift des Justinian gegen das übermäßige Zinsnehmen hinlänglich entschuldigt werden könne, da die weltliche Obrigkeit das Recht habe, über die weltlichen Angelegenheiten zu verfügen. Zwingly wollte das Zinsnehmen zwar nicht loben, aber er hält dasselbe für eine natürliche Folge des Eigenthums, — Calvin dagegen hat die kanonischen Zinsverbote nicht anerkannt.

Origenes lehrt, daß der Gläubiger keinen Zins nehmen, ja noch mehr auch selbst das dargeliehene Capital nicht zurückfordern soll; aber auch der Schuldner sollte unaufgefordert das Doppelte zurückgeben. Das ist die Consequenz des Barmherzigkeits-Standpunktes. Es ist verfehlt, bloß von dem Gläubiger Barmherzigkeit zu fordern, und den Schuldner, der durch das Kapital des Gläubigers bereichert worden ist, von dieser Pflicht zu dispensiren. Sagt doch der heilige Paulus in seinem ersten Briefe an die Corinthen 6. 7: „Schon das ist allerdings ein Fehler unter Euch, daß ihr Streitigkeiten unter einander habet. Warum leidet ihr nicht lieber Unrecht? Warum lasset ihr Euch nicht lieber übervorthellen?“ Es ist eben etwas Anderes um die Moral, und wieder etwas Anderes um das Recht. Die Moral ist Sache des Einzelnen und seines Gewissens und kennt keinen Zwang; das Ziel des Rechtes ist die Erhaltung der Weltordnung durch seine Kraft der Abgrenzung und Gestaltung nach der den Lebensverhältnissen inwohnenden Bestimmung. Es muß bestimmt werden, was des Gläubigers und was des Schuldners ist und jedem das Seinige werden. Der moralische Standpunkt hat dieses nicht erfüllt, kann es seinem Wesen nach nicht erfüllen. Er hat dem Gläubiger Barmherzigkeit zur Pflicht gemacht, und dem Schuldner nicht und sein höchstes Recht dadurch zum höchsten Unrecht verkehrt.

An der Grenze des Ueberganges zum zweiten Stadium und dieses gewissermaßen durch Umgehung der Zinsverbote vorbereitend, steht in Ungarn und Siebenbürgen Verböczi der im Jahre 1514 das von ihm zu Stande gebrachte Gesetzbuch den Ständen zur Genehmigung vorlegte. Er gehört insofern noch dem Standpunkt der Barmherzigkeit und Nächstenliebe an, indem er ein Gegner des Zinsnehmens ist; er bereitet jedoch den Uebergang in das neue Stadium der gesetzlichen Regelung des Zinsfußes vor, indem er zwar mißbilligend und verdammend

aber dennoch sich im 2. Thl. T. 81 und 82 für den zeitlichen Verkauf der Grundstücke mit vorbehaltener Wiedereinlösung durch den Schuldner ausspricht, wodurch dem Gläubiger anstatt der Zinsen die Nutzung eines verpfändeten Grundstückes auf so lange Zeit zugestanden wurde, bis der Schuldner dasselbe durch die Zurückzahlung des Kapitals wieder einlöste. Verböczi erklärt zwar diese Art der Benützung verpfändeter Güter für verdammenstwerth und für einen offenbaren Wucher; ist aber nichts destoweniger genöthigt, diese Art der Verpfändung als bestehendes Recht in seinem Vaterlande anzuerkennen. Sein Ideal aber ist und bleibt das Verbot des Zinsnehmens; dies ist insbesondere daraus ersichtlich, daß er bemerkt: daß, wenn der Gläubiger die bezogenen Früchte des verpfändeten Gutes nach Abschlag der Erzeugungskosten, die ja auch den Eigenthümer tragen müßte, auf Abschlag des Kapitals beziehen und in das Kapital einrechnen würde, das Innehaben und Benützen eines fremden verpfändeten Gutes dann nicht verdammenstwerth wäre, sondern der Gläubiger hiedurch ein Werk der Nächstenliebe üben wird. Diese sogenannten antichretischen Pfandverträge sind in Ungarn und Siebenbürgen sehr üblich gewesen, bis endlich das bürgerliche Gesetzbuch und das sogenannte Nothleidenspatent im Jahre 1853 sie beseitigte.

Das Geld-Kapital und Häuser und Grundstücke wurden in diesen Verträgen einander gleichgestellt. Der Gläubiger ließ sein Geld dem Schuldner, der Schuldner dem Gläubiger sein Grundstück oder Haus zur Benützung, und die Nutzungen die der eine und der andere aus der ihm anvertrauten fremden Sache bezog, hoben sich wechselseitig auf. Hiemit war thatsächlich anerkannt, daß das Geldkapital ebenso wie Häuser und Grundstücke Nutzen abwerfende Gegenstände sind. Sobald nur einmal diese Wahrheit anerkannt war, mußte von selbst die Folgerung sich ergeben, daß es jedem Gläubiger erlaubt sein müsse, für sein Kapital Zinsen zu nehmen. So bereitete sich im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts der Uebergang zum zweiten Stadium vor. Benedikt Carpzov, geboren zu Wittenberg am 27. Mai 1595 und gestorben zu Dresden am 30. August 1666, dessen juristische Schriften im Siebenbürger-Sachenlande wenigstens von den Ehegerichten ebang. ausgab. Confession noch heute nicht ohne Belang sind, kann als Beleg dienen, welchen Umschwung die Ansichten über die Zulässigkeit des Zinsnehmens im 16. Jahrhundert genommen haben. In seiner practica nova rerum criminalium lehrt Carpzov, daß das Nehmen von Zinsen in einer durch die vaterländischen Gesetze gebilligten Höhe nicht mißbilligt und nur von einem solchen Menschen verdammt werden könne, welcher sich auf das öffentliche Wohl und die socialen Verhältnisse nicht recht versteht. Das Zinsnehmen sei nicht an und für sich eine Sünde, und nicht ohne Weiters durch die göttlichen Gesetze verboten, sondern das Verbot treffe einzig und allein nur bedrückende Zinsen. Schon lange sei von den vorzüglichsten Juristen und Theologen die Frage entschieden und mit den festesten Gründen aus dem bürgerlichen und göttlichen Rechte nachgewiesen worden, daß der Fürst in dieser Zeit der Nothen das Maß der Zinsen bestimmen könne, damit sich die Gemäßigten daran halten, und die Schlechten daran gehindert würden, dieses Maß zu überschreiten, jedoch so, daß immer auf die dem Nächsten schuldige Nächstenliebe Rücksicht genommen und den Armen und Nothleidenden das Geld ohne Zinsen dargeliehen werden soll. So ist in Deutschland im 16. Jahrhundert durch eine entschiedene Praxis, unterstützt durch einzelne reichsgesetzliche Bestimmungen, die Zulässigkeit von Zinsgeschäften wieder anerkannt worden; die Gesetzgebung aber, die damals alles regeln zu können glaubte, hat sich auch in eine Regelung des Zinsfußes eingelassen, der gesetzliche Zinsfuß ist auf 5 Perzent, stellenweise auf 6 Perzent festgesetzt worden. Wucherer war, wer mehr Zinsen nahm, als das Gesetz erlaubte. Der Wucherer wurde wie Carpzov lehrt, damit gestraft daß 1. die wucherliche Verabredung für ungiltig erklärt wurde, so daß der Schuldner zur Bezahlung der wucherlichen Zinsen im Rechtswege nicht gezwungen werden konnte; 2. verlor der Wucherer zu Gunsten des Schuldner den 4. Theil des Kapitals; und

konnte 3., auch mit einer außerordentlichen Strafe als da sind: Stockprügel, Landesverweisung und Arrest gestraft werden. Eine bemerkenswerthe Stellung zur Wucherfrage nimmt das siebenbürgisch-sächsische Statutargesezbuch aus dem Jahre 1583 ein. Es erklärt im 3. Buche 1. Titel §. 3: daß es Niemanden erlaubt sei gegen den Vertrag zu handeln und die Mitkontrahenten zu hintergehen, mit einziger Ausnahme der ungesetzlichen Zinsen und der sogenannten stipulationibus duplae bei Kaufverträgen. Das Statutargesezbuch der sächsischen Nation, welche damals durch ihren Handel und ihre Industrie am meisten Reichthum und Kapital in Siebenbürgen hatte, erkennt den Wucher nicht als strafbar an, sondern begnügt sich, im Anschlusse an das Justinianisch-römische Recht, zu erklären, daß die mit Verletzung des erlaubten Zinsmaßes eingegangenen Darlehensverträge, so weit sie den Zinsvorschriften widersprechen, ungiltig sind, keine Forderung begründen, daß die Zahlung, gesetzwidriger Zinsen von selbst die Hauptschuld vermindern und wenn diese schon getilgt ist, eine Klage auf Rückzahlung des Kapitals erzeuge. Den Wucher für strafbar zu erklären, ist den Verfassern des Statutargesezbuches so wenig eingefallen, wie ihnen ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinsnehmens innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken aufgetaucht ist.

Damals waren die Sachsen diejenigen, welche den nervus rerum agendarum, das Kapital, in Händen hatten. Bei dem Mangel eines Gewerbestandes außer dem Sachsenlande, war ganz Siebenbürgen wesentlich auf seine Erzeugnisse verwiesen. Damals waren es nicht die Sachsen, sondern die Mittstände in Siebenbürgen, die immer über den Wucher der Sachsen zu klagen pflegten. Sie fanden alles zu theuer, was die Sachsen lieferten und drangen damals auf Festsetzung der Preise. Die Sachsen legten im Jahre 1560 eine Regelung derselben vor, die auf das Gewerbeswesen jener Zeit ein sehr belehrendes Licht wirft. Bei allen Zünften knüpften sie die Einhaltung des Verkaufspreises an die Bedingung: die Stände mögen dafür sorgen, daß der Ankauf des Rohstoffes ebenfalls um den dort angegebenen Preis möglich sei. So sollten die Kürschner einen Pelz um 7 Gulden geben, wenn die Stände bewirken, daß man 4 Fuchsfelle um einen Gulden kauft, um 9 Gulden, wenn 3 Fuchsfelle einen Gulden kosten. (S. Teutsch Geschichte S. 367.) Schwere Strafe setzten die Stände auf die Uebertretung dieser Taten.

Was die gegenwärtigen Zustände der Wuchergesetze Siebenbürgens anbelangt, so bestanden hier ältere, zum Theil unbestimmte, zum Theil harte Strafgesetze wider den Wucher.

Das unter der Kaiserin Maria Theresia an die Stände erlassene und von diesen kundgemachte Reskript vom 25. Februar 1747 setzte das Zinsmaß bei Gelddarleihen auf 6, bei Naturalien auf 10% fest, erklärte höhere Zinsen als strafbaren Wucher, bestimmte als Strafe die Einziehung des Kapitals und der Interessen, welche zu zwei Dritttheilen dem Fiskus, zu $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger anheimfiel.

Kaiser Joseph der II. hat mit Reskript vom 14. Februar 1788 die in Siebenbürgen bestehenden Wuchergesetze aufgehoben, gleichwohl aber 6% als das höchste rechtlich zulässige Zinsmaß erklärt und den Richter angewiesen, falls mehr bedungen worden sein sollte, die übermäßig stipulirten Zinsen herabzusetzen. Kaiser Joseph befand sich demnach bezüglich der Ueberschreitungen des gesetzlichen Zinsmaßes auf demselben Standpunkte wie das siebenbürgisch-sächsische Statutarrecht. Strafbar war diese Ueberschreitung nicht. Der Gläubiger, der sich an das gesetzliche Zinsmaß nicht hielt, konnte höchstens das Ungebührlich bedungene oder erhaltene verlieren. Mit allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1790 wurde das Wuchergesetz vom Jahre 1747 ausdrücklich für aufgehoben erklärt und die Bestrafung der Ueberschreitung des Zinsmaßes dem Ermessen des Richters überlassen.

Es existiren auch Gubernial-Verordnungen aus den Jahren 1814 und 1816, welche Strafbestimmungen wider den Wucher androhen. Das in den deutsch-slavischen Erbländern bestandene

Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 wurde zwar mit den in der Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. Juni 1804 und 13. August 1819 Z. 816 enthaltenen Modificationen in dem Bezirke der ehemaligen Romanengrenzregimenter eingeführt, gelangte aber anderwärts in Siebenbürgen nie zur Anwendung. Der Herr Civil- und Militär-Gouverneur Wohlgenuth hat in Siebenbürgen mit Ausnahme des Sachsenlandes nur das Strafgesetz mit den auf dasselbe Bezug nehmenden neueren Gesetzen eingeführt. Damit wurde das Wucherpatent vom Jahre 1803 in Siebenbürgen nicht eingeführt. Dieß geht deutlich aus einer Erläuterung hervor, welche die bestandene Obergerichtscommission in Hermannstadt über eine Anfrage des Strafgerichtes in Maros-Bárfalva unter dem 14. April 1851 Zahl 982 erlassen hat, aus welcher hervorgeht, daß der Wucher zwar zu strafen ist, jedoch nicht nach dem Wucherpatente vom 2. December 1803 Zahl 640 J. G. S., welches in Siebenbürgen niemals Gesetzeskraft hatte, sondern nach den früheren hierländigen Gesetzen. Gleichwohl ist mir ein Urtheil des bestandenen k. k. Oberlandesgerichtes in Hermannstadt vom 22. Januar 1855, Zahl 8123 bekannt geworden, in welchem das Wucherpatent vom Jahre 1803, weil es milder war, als die einheimischen Landesgesetze, in Anwendung gebracht wurde.

Der Art. VI. der Einführungs-Verordnung zum allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 bestimmt daß der Wucher als Vergehen nach den in den verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Vorschriften behandelt werden soll.

Siebenbürgen hat also mancherlei Gesetze und Verordnungen wider den Wucher, die mit einander nicht im Einklange sind, sich widersprechen und zum Theil sehr hart und veraltet sind; daß die Anwendung derselben Schwierigkeiten unterliegt. Dieser mangelhafte Zustand in der Gesetzgebung hat die Wirkung nach sich gezogen, daß die Gerichte nicht zu wissen scheinen, woran sie sich zu halten haben und daß die Spruchpraxis der Gerichte eben so unbestimmt, schwankend und widersprechend ist, wie der Zustand der siebenbürgischen Wuchergesetze. Während der Wucher bei dem einen als strafbar behandelt wird, erachtet ihn das andere nicht als strafbar und selbst ein und dasselbe Gericht hat oft verschiedene Urtheile gefällt. Diese Ungewißheit ist drückend. Sie ermuthigt die Wucherer, welche sich die Gefahr einer möglichen Bestrafung von den armen Schuldner bezahlen lassen. Auch nehmen viele Kapitalisten, um der Gefahr der möglichen Wucherstrafe zu entgehen, zu Mittelspersonen die Zuflucht, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, den Kapitalisten wucherische Zinsen zahlen, dafür aber zu ihrem Vortheile die Zinsen ins Ungeheuerliche in die Höhe treiben. Durch den veralteten und schwankenden Zustand der Gesetzgebung und Gerichtspraxis profitiren nur die wucherischen Agenten und Mittelspersonen, auf Kosten der Kapitalisten und der Schuldner.

Das dritte Stadium, in welchem sich die Wucherfrage befindet, ist das nationalökonomische oder volkswirtschaftliche.

Die Tendenz dieses Stadiums ist dahin gerichtet, die Beschränkung des Zinsmaßes und alle Strafbestimmungen wider den Wucher aufzuheben. So hat, wie dies die siebenbürgische Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft mittheilt, der in Wien thätige Verein für volkswirtschaftlichen Fortschritt es als seine Ueberzeugung ausgesprochen, und zu begründen versucht:

1. Die in Oesterreich geltenden Zinstagen und Wuchergesetze sind aufzuheben.

2. Die Aufhebung der Wuchergesetze ist insbesondere im Interesse des Realcredits dringend zu wünschen.

3. Zum Schutze gegen die Ausbeutung der Noth und der Unerfahrenheit der Schuldner enthalten die allgemeinen Strafgesetze völlig ausreichende Bestimmungen.

Der Gebrauch des Geldes, den der Schuldner kauft, sagen die Anhänger dieser Ansicht, sei ein Verkehrsgegenstand wie andere, dessen Preis sich nicht im Vorhinein durch die Gesetzgebung bestimmen lasse. Er hänge von den Verhältnissen, die jede Preisbildung bestimmen, insbesondere von dem Angebot und dem Bedarf an Kapitalien ab.

Der Werth eines Zahlungsverprechens sei nicht nur bei jeder Person, sondern in jedem Augenblicke verschieden und lasse sich durch das Gesetz im Allgemeinen nicht bestimmen. Der Schuldner kann durch das entlehnte Geld weit mehr gewinnen, als er geben. Die Beschränkung des Zinsnehmens lasse sich daher ebensowenig rechtfertigen, als wenn man den Hausherrn eine Taxe für den Zins, den Verpächtern für die Verpachtung ihrer Grundstücke vorschreiben wollte. Man habe um so mehr Grund, die Strafbestimmungen wider den Wucher abzuschaffen, als ja z. B. das Wechselrecht, das Handelsrecht die Bestimmungen über das Zinsmaximum vielfach durchbrechen.

Die Staaten selbst gehen bezüglich des Zinsmaximums mit entgegengesetztem Beispiele voran, und haben sich nie, weder als Vorgeser, noch als Verleiher an ihr eigenes Maximum gekehrt. Mit welchem Gewissen könne der Staat eine Gesetzesübertretung strafen, die er selbst begeht.

Diese Gründe sprechen nach meinem Dafürhalten für eine Reform der Strafbestimmungen wider den Wucher; nicht aber für die gänzliche Aufhebung derselben.

Aus den angeführten Gründen folgt nur so viel, daß 1. die Festsetzung eines Zinsmaximums eine rein positive Bestimmung ist, die von national-ökonomischen Gesichtspunkten nicht vertheidigt werden kann,

2. daß die bloße Ueberschreitung dieses Maximums für sich allein nicht strafbar sein sollte.

Es ist jedoch anderer Seits ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß das gesetzliche Zinsmaximum und die Strafbestimmungen wider den Wucher die Ursache der Calamität sind, mit welcher die Geldbedürftigen zu kämpfen haben. Man kann die Wuchergesetze aufheben und ändern, wie man will, so schafft man mit diesem Werk auf dem Papier doch keine Kapitalien, und die sind und bleiben doch immer die Hauptsache. Hätten wir nur viele Kapitalisten, die sich im Angebot der Kapitalien wechselseitig Concurrenz machen, so würde der Zinsfuß von selbst fallen. In einer Zeit der Noth, wie die gegenwärtige, ist der Zeitpunkt zu einer Aenderung der gesetzlichen Zinsbestimmungen am schlechtesten gewählt. Er würde viele öfter. Inhaber von Staatspapieren veranlassen, ihre Papiere zu veräußern, weil sie hiezu durch die Hoffnung angelockt würden, sie bei Privaten vortheilhafter zu elociren. Dadurch würde vielleicht der Stand der Staatspapiere noch mehr herab gedrückt und dadurch dem Staat und mittelbar dessen Gläubigern geschadet. Anderer Seits würden auch eine Masse Hypothekenschuldner bedroht, da die Gläubiger allem Anschein nach sie in die Alternative versetzen würden, entweder beliebig höhere Perzente zu bezahlen oder sich die Aufkündigung gefallen zu lassen. Bei der Umänderung eines Gesetzes, welches die Weihe des Bestandes von Jahrhunderten für sich hat, muß man nicht bloß das Gesetz allein, sondern auch die dadurch geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse in Betrachtung ziehen.

Was die Strafbestimmungen wider den Wucher anbelangt, so läßt sich nicht übersehen, daß die öffentliche Meinung noch immer mit diesem Worte etwas Entehrendes und Strafwürdiges verbindet. Es ist allerdings richtig, daß die Anschauungen des Volkes nicht so weit gehen, wie das Gesetz, und daß die bloße Ueberschreitung des Zinsmaßes nicht ohne Weiteres für strafbar gehalten wird.

Daraus folgt aber nicht, daß es überhaupt keine Strafe wider den Wucher geben soll. Daraus folgt nur, daß das Gesetz den Wucher nicht richtig definirt. Es scheint sich demnach wohl eine Reform, keineswegs aber eine Aufhebung der Strafbestimmungen wider den Wucher als nothwendig darzustellen.

Bei der Verathung der neuern Strafgesetzbücher des Auslandes hat man die Bedenken, welche sich gegen die Bestrafung des Wuchers ergeben, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Man hat erkannt, daß die Beschränkung des Zinsnehmens auf höchstens 6% ungerechtfertigt ist.

Dessenungeachtet hat man die Strafgesetze gegen den Wucher nicht aufgegeben. Es würde zu weit führen, wollte

ich mich hier in den neuern Strafbestimmungen des Auslandes wider den Wucher weitläufig ergehen. Ich führe beispielsweise über die Art und Weise, wie der Wucher behandelt wird, an:

In Frankreich bestand ein Gesetz vom 3. September 1807 über den Zinsfuß. Nach §. 3 tritt, wenn Jemand höhere Zinsen als 5 Perzent nimmt, Verurtheilung zum Rückersaße und nach §. 4 gegen den, der gewohnheitsmäßig (habituellement) den Wucher treibt, Geldstrafe bis zur Hälfte des Betrages des dargeliehenen Kapitals, und wenn Presserei (escroquerie) vorkommt, die Strafe dieses Vergehens ein. Intressant ist auch die Debatte der französischen Deputirtenkammer, in welcher Herbettes Antrag auf Abschaffung der Wuchergesetze am 9. März 1836 verworfen wurde.

Das preussische Strafgesetz vom 14. April 1851 schreibt im §. 263 vor: „Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbehingt oder zahlen läßt, und entweber diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt, oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Unterzagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, zu bestrafen.“

In Hermannstadt fehlt es nicht an Beispielen von gewohnheitsmäßigen Wucherern, im Sinne des preussischen Rechtes. Das neue sächsische Strafgesetz vom 13. August 1855 strafft schon den einfachen Wucher, besonders strenge aber 1. den gewerbsmäßigen, 2. den verkappten und 3. den betrügerischen Wucher. Ein betrügerischer Wucher findet nach dem sächsischen Strafgesetzbuche dann Statt, wenn der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hat, daß der Schuldner das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bebungenen Vortheile zum dem Kapitale nicht erkennen konnte. Zur Vollendung des Wuchers genügt, nach der großen Mehrzahl der neuern Gesetzbücher, schon das bloße Versprechenlassen der gesetzwidrigen Zinsen. Nur Darmstadt und Württemberg fordern zur Vollbringung den wirklichen Empfang der Zinszahlung. Verkappter Wucher wird auch dann als vorhanden angenommen, wenn ein Wechsel nur deshalb angefertigt oder übertragen wurde, um ein wucherliches Darlehen zu verbergen.

Hiermit schloß Professor Senz seinen Vortrag, indem er zugleich für die ihm geschenkte ununterbrochene Aufmerksamkeit dankte. Die zahlreiche Versammlung zeichnete den Vortrag durch Beifallsbezeugungen aus.

Scheidemünze.

Die Wiener Ztg. veröffentlicht folgende Note: „Das rapide Steigen des Silbercurses hat unter Anderem auch die unangenehme Folge, daß die beliebte Silber-Scheidemünze à 10 kr. ö. W. (Silbersechser) aus dem Verkehr zu schwinden beginnt. Es werden vielfältige Klagen laut, die kleine Agiotage beschäftige sich mit dem Verkaufe der Silbersechser; in einigen Grenzprovinzen sind bereits Stockungen im Kleinverkehre eingetreten; selbst in Wien hat es der Scheidemünze wegen schon Anstände gegeben, und es heißt sogar, daß hie und da Noten zu einem Gulden in vier Theile zerstückt werden, um in ihren Theilbeträgen als Surrogate der kleinen Münze zu dienen. Auf künstliche Weise lassen sich die Silbersechser bei einem hohen Silberagio allerdings im Verkehre nicht halten, da, wie frühere Erfahrungen lehren, sowohl Ausfuhr- als Verkaufsverbote in derlei Fällen sich als erfolglos erweisen, aber es muß entschieden in Abrede gestellt werden, daß durch die Abnahme der Circulation der Silbersechser, respective 10 kr.-Stücke, ein effectiver Mangel an Scheidemünze überhaupt eingetreten sei oder in der nächsten Zeit eintreten werde. Zur Zeit, als die Silbersechser ganz aus dem Verkehre verschwunden waren, haben 12 Millionen in

Münzſcheinen à 10 Kr. nebst den damals vorhandenen Kupfermünzen dem Bedarf an Scheidemünze in der ganzen Monarchie vollkommen genügt, seither ist fortwährend neue Kupfermünze ausgeprägt worden, und befinden sich von der Gesamtsumme der vorhandenen Kupfermünzen per 10 Millionen Gulden fast vier Zehntel, d. i. 3.800.000 fl., in den landesfürstlichen Hauptkassen, wo sie bis in die neueste Zeit todt liegen bleiben mußten, weil der Umlauf mit Scheidemünzen übersättigt war. Das nächstliegende ist nun, daß diese 3.800.000 fl., in Kupfermünze aus den landesfürstlichen Kassen dem Verkehre zugeführt werden, und hat das Finanzministerium diesfalls die erforderlichen Vorkehrungen bereits dahin getroffen, daß allerorts die Auswechslung der Scheidemünze gegen Bank- und Staatsnoten allenfalls auch mit Intervention der Gemeindevorstellungen angeordnet wird. Nicht minder ist auch die Auswechslung der in den Kassen noch erliegenden Silbersechser (Zehnkreuzer-Stücke) gegen Noten nach wie vor gestattet. Endlich haben die Staatskassen noch einen Vorrath von beiläufig 2 Millionen Gulden in Münzſcheinen zu 10 Kr. zur Verfügung, welche im Falle eines dringenden Bedarfes anstandslos herausgegeben werden können, da die Finanzverwaltung kraft des Gesetzes vom 17. November 1863 (N.-G.-Bl. 89) ermächtigt ist, Münzſcheine bis zum Betrage von 4 Millionen Gulden im Umlaufe zu halten, und nach den letzten Nachweisungen von diesen Geldzeichen nur der Betrag von ungefähr 2 Millionen Gulden in effectiver Circulation sich befindet. Durch diese verschiedenen Mittel wird der reelle Bedarf des Publicums an Scheidemünze für längere Zeit und jedesfalls für so lange gedeckt sein, bis die Finanzverwaltung durch eine gesteigerte Ausprägung der Kupfermünzen und durch weitere im gesetzlichen Wege zu treffende Maßnahmen, hinsichtlich deren die Verhandlungen bereits eingeleitet sind, für das Verkehrsbedürfnis in umfassender Weise gesorgt haben wird; zu einer Aufregung wegen mangelnder Scheidemünze liegt ein gegründeter Anlaß nicht vor, und dem gesunden Sinne und Verständnisse der Bevölkerung kann doch sicherlich zugemuthet werden, daß sie die verhältnißmäßig geringfügige Unbequemlichkeit der jetzt in den Vordergrund tretenden vorzugeweiſen Benützung der Kupfermünzen eben nur als eine Unbequemlichkeit hinnimmt."

Siebenbürgens Golderzeugung.

(Schluß.)

Der Bergbau dieser Gruppe (Revier) wird theils auf Rechnung des Staates, theils von Privaten betrieben; er hat, wie schon aus der Beschaffenheit der Lagerstätten zu schließen ist, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und gestattet wohl kaum Ausflüchten auf eine bedeutende zukünftige Erweiterung. Das herrschende Gestein der Reviere von Abrudbánya und Zalatna, der zweiten Gruppe, ist Karpathensandstein, jedenfalls von eocenem Alter. Demselben sind stellenweise jüngere Tertiärgesteine aufgelagert, auch wird dieser Karpathensandstein an vielen Stellen von Trachyt- und Basalterruptionen durchbrochen.

Die Goldlagerstätten dieses Reviers sind theils an Grünsteintrachyte gebunden, theils an Karpathensandsteine, theils endlich an Sandsteine, welche ziemlich verschieden in ihrer Beschaffenheit von den eigentlichen Karpathensandsteinen sind, doch von manchen Geologen als Abart der letzteren betrachtet werden und jedenfalls den jungtertiären Gebilden angehören.

Die berühmteste und wohl älteste Grube dieser Gegend ist die von Verespatak. Hier findet sich zunächst das Gold auf unzähligen, die Gesteine in den mannigfaltigsten Richtungen durchsetzenden Klüften, dann auch in den Nebengesteinen. Im Quarztrachyt, welcher hier vorkommt, und in dessen Nähe sind die Klüfte am häufigsten und wohl auch am reichsten, das Nebengestein ist jedoch nur auf geringe Entfernung von den Klüften weg goldführend. Im Sandgesteine dagegen durchdringt

das Metall in reicher Menge die ganze Masse des Nebengesteines. Es soll auch vorgekommen sein, daß man einzelne größere Massen von gediegenem Golde hier und da in Klumpen gefunden hat. Diese sehr vereinzelt Beispiele geben aber keine Garantie für die dauernde Rentabilität und die national-ökonomische Wichtigkeit der Bergbaue ab.

Der Bergbau in diesem Revier wird hauptsächlich von einer sehr großen Zahl kleiner Gewerkschaften und auf eigene Faust arbeitender Bergleute, sogenannter Eigenlöhner, fortgeführt, die weder mit den nöthigen Kenntnissen, noch mit der nöthigen Kapitalkraft versehen sind, um einen rationalen Bergbaubetrieb einzuleiten, die ganze Reviere bis in geringe Tiefe unter der Oberfläche durchwühlen, größere Schwierigkeiten zu bewältigen meist außer Stande sind, und namentlich größere Tiefen unter der Thalsohle zu untersuchen nicht vermögen.

Im Jahre 1863 zählte man 337 derartige Unternehmungen auf, welche die erzeugten Erze auf ebenfalls zum größten Theile höchst unvollkommen konstruirten Pochwerken mit zusammen 5000 Pochschiefern aufbereiteten.

Bezüglich der weiteren, in den Umgebungen von Abrudbánya und Zalatna befindlichen Goldbergbaue erwähnen wir noch, daß im Abrudjelthale, oberhalb der Kirche von Bucsum, östlich von Abrudbánya, wieder goldführender Sandstein, ähnlich wie in Verespatak auftritt. Als zu Bucsum gehörig werden 112 einzelne Gruben, und als zu Korna gehörig 60 Gruben aufgezählt, welche genannten Sandstein und wohl auch einzelne in der Umgegend im Grünsteintrachyt aufsetzende Goldklüfte ausbeuten. Auch führen die am Vulkof- oder Korabla-Berge, südöstlich von Abrudbánya und nördlich von Zalatna gelegen, im Grünsteintrachyt von N. nach S. streichende Klüfte von Erzen: Bleiglanz, Blende und Freigold. Eine nordwestliche Fortsetzung des Vulkof-Berges bildet der Votcs-Berg, auf dessen Goldklüften, die aber wieder im Sandstein streichen, zu Anfang dieses Jahrhunderts noch eine bedeutende Golbausbeute erzielt wurde. Gegenwärtig werden an allen diesen Punkten nur unbedeutende Baue betrieben; das Gleiche endlich gilt von dem Brazaer Gebirge, westlich von Zalatna, in welchem wenig ergiebige, $\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll mächtige Goldklüfte im Grünsteintrachyt vorkommen, und von den einst so berühmten und ergiebigen Lagerstätten von Faczebaja, nordwestlich von Zalatna, Klüften, welche im Sandstein aufsetzen und von denen einige sich durch einen bedeutenden Gehalt an gediegenem Golde und gediegenem Tellur auszeichnen.

Betrachten wir die zahlreichen Lagerstätten der ganzen zweiten Gruppe, so finden wir, daß die meisten derselben in einem jüngeren Sandstein aufsetzen, daß ihr Goldreichtum ein sehr abfähiger ist und namentlich fast nirgends in größerer Tiefe anhält. Wahrscheinlich ist, daß auch in Zukunft noch einzelne Klüfte entbedt und aufgeschlossen werden, die für kurze Zeit einen hohen Ertrag liefern; kaum zu hoffen dagegen ist die Aufschließung anhaltender Lagerstätten, welche auf eine längere Reihe von Jahren hinaus einen regelmäßigen Ertrag zu liefern vermöchten. Die Mittel aber, durch welche allein der Betrieb verbessert und der Ertrag erhöht werden könnte, finden Sachverständige in dem genauen Detailstudium der Lagerstätten und die Bedingungen ihrer Veredlung in gewissenhaften, mit den neueren Erfahrungen der Geologie ebensowohl, als mit den Kenntnissen des practischen Bergbaubetriebes vollkommen vertrauten, speziell mit dieser Aufgabe zu betrauenen Fachmännern, und dann in einer Konzentrirung des Betriebes in den Händen größerer, mit der nöthigen Kapitalkraft versehener Gewerkschaften.

Unter der dritten Gruppe derjenigen Lagerstätten des Goldbergbaues des siebenbürgischen Erzgebirges, nämlich der Gruppe des Estrafer Gebirges, verstehen wir den Zug von erzführendem Grünsteintrachyt, welcher aus der Gegend von Naghag, nordöstlich bei Deva, in nordwestlicher Richtung fortstreicht über Boiza und Ruda bis in die Gegend von Körös-bánya im Thale des weißen Körös. Dem ganzen Zuge entlang

etwa vier deutsche Meilen, sind oder waren im Laufe der Zeit ergiebige Goldbergbaue im Gang. Dieses Revier soll das einzige sein, in welchem der Goldbergbau in den letzten Jahren nicht Rückschritte, sondern Fortschritte gemacht hat.

Die bekannteren Bergbaue des Estrafer Gebirges, alle betrieben auf Klüfte oder Gänge, die im Grünsteintracht aufsetzen, sind in der Richtung von Südwest nach Nordost: die Nagyhäger Baue, die von Esertes im Klein-Bojana-Gebirge, der Faurager Bergbau und der von Magura (Toplicza), die Baue im Gebirge von Matfest und die von Füzes, die von Troztha im Malagebirge, dann im Hulpuscher und Traiafer Gebirge, die Baue von Porkura und die von Voitza, die von Zadraholz und Ruda, endlich die am Maguraberge südlich von Körsbánya.

Die in gegenwärtiger Zeit wichtigsten aller dieser Baue sind die von Nagyhág. Erst seit dem Jahre 1747 im Betriebe und seither mit abwechselndem Glücke geführt, liefern sie auch gegenwärtig einen sehr lohnenden Ertrag und berechtigen zu den besten Hoffnungen auch für die fernere Zukunft.

Der Bergbau in Nagyhág wird von einer großen Gewerkschaft betrieben, deren meiste Antheile (Axe) im Besitze des k. k. Kersars und der Allerhöchsten kaiserlichen Familie sich befinden, und steht unter der Leitung der k. k. Montanbehörden, daher auch die Führung des ganzen Betriebes eine rationellere und ergiebigere ist.

Zunächst an Wichtigkeit dem Nagyhäger Baue stehen die von Ruda und Zadraholz, nahe am nordwestlichen Ende des ganzen Estrafer Gebirges. Sie nehmen ebenfalls durch einen rationelleren Betrieb einen bedeutenden Aufschwung.

Die übrigen Bergbaue des Estrafer Gebietes, so weit sie noch im Betriebe sind, befinden sich meist in den Händen von kleinen Gewerkschaften; am bedeutendsten unter denselben dürften noch die von Voitza, ungefähr in der Mitte des ganzen Zuges sein.

Während wir nun die Hoffnung bezüglich eines lohnenden Goldbergbaues bei den Lagerstätten der ersten und zweiten Gruppe ziemlich aufgegeben haben, so glauben wir annehmen zu können, daß die günstigen Ergebnisse, welche bei der dritten Gruppe erzielt wurden, zu der Aussicht berechtigen, daß ein Wiederaufblühen der bei genannter Gruppe gegenwärtig in Verfall begriffenen oder ganz verlassenen Gruben, ja vielleicht selbst die Entdeckung noch ganz neuer Goldklüfte möglich wäre; auch scheinen uns die günstigen Ergebnisse darauf hinzuweisen, daß die eigentliche Zukunft des siebenbürgischen Goldbergbaues überhaupt auf einer besseren Aufschließung der Bergbaue dieses letztgenannten Gebirgszuges beruhe.

Außer den Goldbergbauen im siebenbürgischen Erzgebirge wären schließlich nur noch jene von Kapnik im Norden des Landes an der ungarisch-siebenbürgischen Grenze zu erwähnen, die ebenfalls auf goldführenden Gängen, die im Grünsteintracht aufsetzen, betrieben werden.

Uebersichten wir schließlich alles das, was wir im Vorhergehenden gesagt, so gelangen wir zu derselben Meinung des Herrn Franz von Hauer, nämlich, daß es zwar gelingen dürfte, durch erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit bei den siebenbürgischen Goldbergbauen manche Verbesserungen einzuführen, daß die Produktion selbst auch immerhin noch einer nicht unbedeutenden Steigerung fähig sein dürfte, daß wir aber keinen Grund haben, hier noch Entdeckungen zu erwarten, welche mit jenen in den neuerlich in Flor gekommenen außereuropäischen Goldbistrikten in Parallele gestellt werden können.

(Der Fortschritt.)

Zur Brennerei-Industrie.

Einen neuen, und wenn die Sache sich bestätigen sollte, sehr erheblichen Fortschritt dieser Industrie signalisirt das

„Dresdner Journal“, indem es die Mittheilung macht, daß der Consul Heinrich Kämmerer in Dresden (eben einen, aus der Fabrik von Krause und Comp. in Halberstadt hervorgegangenen Brennerei- und Rectificationsapparat aufgestellt habe, vermittelt dessen nicht allein die Möglichkeit geboten ist, aus einer 4grädigen gegohrnen Getreidemaische direct 90grädigen, fuselfreien Kornsprit herzustellen, sondern auch, ohne irgend welchen Aufenthalt im Betriebe, fuselhaltigen Kartoffelspiritus aus landwirthschaftlichen Brennereien in kürzester Zeit zu 59grädigem, fuselfreiem, feinstem Sprit umzugestalten. Bei gleichzeitig thunlichster Ausnutzung der Wärme, arbeitet dieser Apparat, welcher nach dem Urtheile Sachkundiger in gleicher Vollkommenheit noch nicht existirt, mit bedeutender Brennmaterialersparniß, so daß die Gesamtleistungsfähigkeit als eine bis jetzt noch durch kein anderes System erreichte angesehen werden darf, und aus diesem Grunde die Beachtung der Fachleute in hohem Grade verdient.

Verschiedenes.

* (Kronstädter Handelskammer und siebenbürgische Eisenbahn.) In der Sitzung des ungarischen Unterhauses vom 12. Mai kam auch eine Petition der Kronstädter Handelskammer zur Verlesung, worin um Befürwortung der Großwardein-Klausenburg-Kronstädter Eisenbahn gebeten wird. Die Kammer hat sich somit neuerdings auf denselben Standpunkt gestellt, den auch Graf Zichy in seiner Brochure vertritt. Dieser Umstand enthebt uns der Nothwendigkeit, auf die an die Adresse der siebenbürgischen Zeitschrift in Arco. 76, der Kronstädter Zeitung gerichteten „Bitte um Aufklärung“ zu antworten, denn die neuen Anstrengungen, welche die Kronstädter Kammer macht, um nur Hermannstadt aus der Hauptlinie auszuschließen — beweisen, daß man eben Unterwerfung a la Bismarck fordere.“ Leider scheint diesemnach in Kronstadt noch nicht jene Entnüchterung eingetreten zu sein, welche einen friedlichen Ausgleich der sattsamen oder auch nur eingebilbeten Differenzen in den Interessen beider Schwesterstädte — in gegenwärtigem Momente erwarten läßt. An Thatkraft läßt es Kronstadt nicht fehlen, nur Schade, daß es sich immerfort auf falsche Fährten verleiten läßt!

Wir unserer Seite wollen der „Bitte um Aufklärung“ nicht ausweichen, sondern einen passenderen Moment abwarten, der vielleicht dann eintreten wird, wenn Kronstadt im aller glücklichsten Falle seine beanspruchte Großwardeiner Eisenbahn „im Prinzip oder auf dem Papiere“ aber vorläufig auch nur auf dem Papiere haben wird.

Hermannstadt hat auch zwei Vertreter in der Handelskammer. Wie haben diese gegenüber der Petition an das Pester Unterhaus die Interessen dieser Stadt und des ganzen Südwestens von Siebenbürgen gewahrt? Sind sie einverstanden mit den Bestrebungen der Kammer, oder unterlagen sie mit ihren Ansichten der Majorität der Gegner?

* (Siebenbürger Eisenbahn.) In der Sitzung des ungarischen Repräsentantenhauses erfreute sich die Petition der Klausenburger Handels- und Gewerbekammer in Angelegenheit der Großwardein-Klausenburg-Kronstadt-Bodzauer Eisenbahn und der Karlsburger Hermannstädter Flügelbahn einer besondern Aufmerksamkeit. Der Ausschussantrag, wonach diese Linie als die nothwendigste, bringendste, dem Interesse der Monarchie, des Landes, der Hebung des Verkehrs und Handels entsprechendste dem Ausschusse für die volkwirthschaftlichen Interessen mit dem Auftrage zuzuweisen, benannten Linie vor allen andern für Siebenbürgen projectirten Bahnen der Vorzug einzuräumen und die betreffende Petition in diesem Sinne schleunigst zu erledigen, — wird ohne Debatte angenommen.

* Wie wir vernehmen, ist das Handelsministerium ermächtigt worden, in Betreff der projectirten Eisenbahn von Arab über Groß-Rikinda und Erdöb gegen Eslegg und bezüglich Agram die Unterhandlungen mit den Concessionärwerbern (dem Consortium des Fürsten Lippe-Schaumburg) fortzusetzen und das Resultat seinerzeit der höchsten Schlussfassung vorzulegen.

* (Kronprinz = Rudolphsbahn.) Der N. Fr. Presse schreibt man aus Graz, 11. Mai: Wenn sich nunmehr auch der steiermärkische Landesauschuß den Äußerungen und Wünschen der Handelskammern und Körperschaften in Bezug auf die Concessionirung der Rudolphsbahn angeschlossen hat, so that er dies in der nachdrucksvollsten Weise. Seine Eingabe ist nicht an das Handels-, sondern an das Gesamtministerium gerichtet, und zwar zu Händen des Herrn Ministers des Innern, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß solche Eingaben bei dem Handelsministerium wirkungslos bleiben. Unser Landesauschuß betont nicht bloß die Wichtigkeit der schleunigen Concessionirung dieser Bahn, sondern fordert auch die Gewährung der staatlichen Zinsengarantie. Er schildert dabei die Verhältnisse, welche die Nothwendigkeit bedingen, mit rüchhaltiger Offenheit und ergreifender Wahrheit, und seine Eingabe ist überhaupt in einem so energischen und freimüthigen Tone, wie er, außer im Momente staatsrechtlicher Krisen, wenn man nichts mehr zu verlieren hat, wohl selten in officiellen Kreisen zu Gehör kommt. Der wirtschaftliche Ruin des Landes ist in starken, aber wahren Zügen gezeichnet und die Pflicht der Regierung, hier thätig zu sein, ganz ausnahmsweise betont. Ueberhaupt sind so manche Wahrheiten gerade herausgesagt, so daß kein Journal diese Worte citiren dürfte, wenn es nicht mit dem Staatsanwalt in unliebsame Collision kommen will. Die Frage, ob gerade jetzt der günstige Moment zur Ertheilung von Eisenbahn-Concessionen sei, hat der Landesauschuß dabei wohl nicht außer Acht gelassen; die Nothlage des Landes ist aber derart dringend und wird gerade durch die Anforderungen der äußeren Krisis gesteigert, daß es unbedingt nothwendig ist, wenigstens das Eine Mittel, von dem Alles den Anfang der Rettung hofft, nicht bloß in Aussicht, sondern gegeben zu haben.

* Vom 16. Mai l. J. an ist die Passagiersgebühr bei den Mallefahrten Hermannstadt-Temesvar, Arab-Hermannstadt, Kronstadt-Hermannstadt-Klausenburg und Großwardein-Klausenburg statt mit sechsundfünfzig (56) mit sechsundvierzig (46) Kreuzer für eine Meile einzubeheben.

* (Pester Zustände.) Unsere ohnehin nicht glänzenden Geldverhältnisse beginnen nachgerade unerträglich zu werden. Das wenige Geld, das wir noch haben, können wir nicht einmal verwerthen. Eine wahre Kleingeld-Panikue ist eingetreten; alle Silbersecher sind wie durch Zauber plötzlich verschwunden; man beginnt bereits, um dem fühlbaren Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, die Guldenstücke zu halbiren und zu viertheilen. Es kommt schon vor, daß man in einem offenen Geschäfte dem Käufer der für 80 Kreuzer kauft, keine 20 Kreuzer herausgeben kann und ihm lieber einen Viertelgulden gibt. Ebenso sieht man auch umgekehrt keine Zehner- und Hunderter-Noten; die Filiale der Nationalbank verweigert die Einlösung der kleinen Noten gegen ihre großen. Der Handelsverkehr scheint sich in etwas zu beleben, doch gilt dies nur für Getreide, namentlich für Hafer; das Productengeschäft bleibt matt, da das noch immer steigende Agio eine Calculation auf längere Fristen unmöglich macht, und die auswärtigen Besteller weder die Gefahr der Preisdifferenzen noch der Ungewißheit des rechtzeitigen Eintreffens der Waare tragen wollen. Versendungen nach Norddeutschland, nach Sachsen und Preußen haben ganz aufgehört.

* (Aeratische Lieferungen.) Die für das Militär-Aerar ausgeschriebenen Lieferungen, auf welche Anbote gemacht werden können, erstrecken sich auf folgende Gegenstände: Montur-tücher, Aermelleibstoff, Blousenstoff, Hemden- und Gattien-leinwand, Calicott, Futter- und Strohsackleinwand, Mittel- und

Futterzwilch, Futterdamm gefärbter Calicot, weiß- und blauge-streifter Grabl, dann Hallina und Pferdetozen, leichtes und schweres Oberleder, Brausohlenleder, gefalztes, ungefalztes, ganz gestoßenes Terzenleder, juchtenartig gearbeitetes Leder, braunes, dann lackirtes Kalbleder, Kämmerfelle zu Sattelhäuten, leichtes und schweres Samischleder, kalbfellene Tornister-säcke, gemeinsame Sonnenschirme, Szakosturmbänder, Szakokopf-riemen, Szakodeckel, Patronentaschenkasten, Jägerhutfilze, dann eventuelle Erfordernisse an Posamentir-, Metall-, Holz- und Glasorten zc. Außer für die obbenannten Artikel können auch für die sonstigen Militär-Ausrüstungs-Erfordernisse gleichzeitig Anbote eingebracht werden.

* (Erzeugnisse von Blinden.) Von Seiten der Blinden-Beschäftigungs-Anstalt des Filial-Invalidenhauses in Remberg ist dem Comité der landwirthschaftlichen Ausstellung angezeigt worden, daß dieses Institut eine Sendung von Gegenständen, welche ausschließlich von gänzlich erblindeten Invaliden zur Ausstellung erzeugt wurden, an das Comité abgehen ließ. Die zur Ausstellung gelangenden Gegenstände sind: 1. Gewöhnliche Strohmatte! 2. feine Strohmatte für Eisenbahn-Coups; 3. Wagenfuge aus Strohgeflechten; 4. Zugstränge; 5. Laufstränge und 6. Stallhalfterstricke. Die obgenannten Gegenstände sind vorzüglich gearbeitet.

* (Ausprägung von Dukaten.) Die österreichische Regierung, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Richtenstein, ist mit den übrigen am Münzvertrage vom 24. Januar 1857 beteiligten Regierungen über nachstehende Abänderung des zweiten Absatzes des Artikels 18 dieses Vertrages übereingekommen: „Der Termin, bis zu welchem es Oesterreich vorbehalten bleibt, Dukaten in der bisherigen Weise auszuprägen, wird bis zum Schluß des Jahres 1870 verlängert.“

* (Die Geldnoth.) Die Neue Freie Presse theilt in einer Correspondenz aus Graz mit, daß die Geldnoth im Lande eine, man könne sagen, nie dagewesene sei. Es gibt nicht unbedeutende Drikschaften, wo an Bargeld an manchen Tagen auch nicht fünf Gulden aufzubringen sind. Daher kommen die vielen Exekutionen. Indessen ist diese Geldnoth keineswegs mit jenem Nothstande zu verwechseln, wie er z. B. im Erz- und Riesengebirge zeitweise graueneregend auftritt, und wo auch die Nahrungsmittel fehlen, obgleich die Geldnoth ebenfalls mit Arbeitslosigkeit verbunden, bei längerer Dauer unsehlbar zu allgemeinem Nothstande führen muß.

* (Bukarest.) Ueber einen mit großer Frechheit am hellen lichten Tage auf der Kronstädter Route ausgeführten Raubanfall wird von einem Augenzeugen folgendes berichtet. Als sich am 5. Mai Nachmittags gegen 2 Uhr die Kronstädter Diligence der Gebirgsortschaft Oret näherte, bemerkte der Kondukteur auf einem tiefer gelegenen Theile der Straße einen Wagen, bei welchem 6 oder 7 mit Flinten bewaffnete Kerle, deren Gesichter geschwärzt, in augenscheinlich verbrecherischer Absicht beschäftigt waren. Der Kondukteur war mit nur zwei Passagiren und ohne Waffen auf der Diligence. Er kehrte deshalb eiligst auf den nicht weit entfernten Stationsort zurück, requirirte einige Hülfsmannschaften und Waffen, und jagte sodann gestreckten Galoppes auf den Schauplatz des ohne Zweifel dort verübten Verbrechens. Als er sich näherte, sah er, wie jene Kerle sich über die Praova in den jenseitigen Theil des Gebirges, ihre Flinten schwingend und einige Schüsse abfeuernd, zurückzogen. Bei dem immer noch stillhaltenden Wagen anlangend, fand man eine jammernde Frau (Kronstädter Siebenbürgerin, die in Geschäften hatte nach Ploiestz reisen wollen) und einen aus mehreren Wunden blutenden Kutscher, und erfuhr, daß die Räuber von der Frau unter Todesandrohungen eine Summe von mehr als 150 Dukaten erpreßt, und dem Kutscher, als er um Hilfe gerufen, mehrere zum Glück nicht tödtliche Wunden beigebracht hatten.

Effecten- und Wechselcourse.

Wiener Börzenbericht vom 12. bis 12. Mai 1866.	Benennung der Effecten							Freitag 18.	Wiener Börzenbericht vom 15. Mai 1866.	Benennung der Effecten		Ein- gezahlt	Dienf. 15.
	Samstag 12.	Montag 14.	Dienstag 15.	Wittw. 16.	Donner- tag 17.								
	5% Metalliques	52.60	52.56	54.75	55.75	57.35	54.75		Pester Commercialbant	500	660		
	5% National-Anlehen	56.50	57.75	59.50	60.75	62.—	61.25		" Spartafassa	63	990		
	Banfactien	656.—	659.—	662.—	669.—	667.—	661.—		Dfner "	—	400		
	Creditactien	123.30	123.10	126.50	127.10	125.40	125.70		Pester Walzmühle	500	990		
	Staats-Anlehen 60er	68.15	68.10	69.40	70.10	69.40	69.70		Pannonia Dampfmühle	1000	1400		
	Siebenh. Grundentlast.-Obligat.	53.—	—	53.50	—	—	—		1. Dfner	450	565		
	Silber	129.50	131.50	128.25	126.—	128.—	127.50		Ungar. Affekuranz	315	397		
	London	130.50	131.—	129.50	125.50	127.—	126.50		Pannon. Rückversicherung	210	185		
	Dutaten	6.27	6.33	6.23	6.—	6.05	6.04		5 1/2% ung. Pfandbriefe	—	69.50		

Hermannstadt, 18. Mai. Beide Märkte dieser Woche waren sehr schwach besucht, und **Weizen** ging, bei unverändertem Preisstand, bester mit 5 fl. 80 kr. bis 6 fl.; **Mittelwaare** mit 5 fl. 40 kr.; **Halbfrucht** mit 4 fl. 80 kr. bis 5 fl.; **Korn**, wenig vertreten, im Durchschnitt mit 4 fl. bis 4 fl. 20 kr. vom Plage. **Hafer** ist etwas angezogen, und wurden größere Partien mit 1 fl. 80 kr. durch Speculanten vom Lager genommen, bester Sorte jedoch wird am Plage 2 fl. gezahlt, auch **Kukurug** ging etwas höher und sonstige gute Sorte unter 3 fl. 80 kr. nicht in Handel genommen werden, die mehr schwache Zufuhr dürfte jedoch die meiste Ursache hiefür sein; im Allgemeinen ist unser ganzes Verkehrsleben sehr matt.

Witterung: anhaltender ergiebiger Regen, sonst sehr willkommen, mitunter jedoch empfindlich kalt.

(—r.) **Mediasch, 17. Mai.** Wahrscheinlich in Folge des durch den dreitägigen Regen entstandenen grundlosen Weges ist unser Markttag stark unter der Mittelmäßigkeit befahren, und von den Palmfrüchten blos Weizen, Korn, Roggen und Hafer aufzuweisen. Die Hülsenfrüchte sind sehr schwach vertreten, so daß die Nachfrage nicht zur Hälfte befriedigt werden kann. Mannfacten verschiedener Arten sahen wir auch und glauben für dieselben Absatz gefunden zu haben, wenn dieser langwierige Regen nicht eingetreten und die Kaufstüngen von dem Besuche des Markttag abgehalten hätte. Der Handelsverkehr hat sich heute blos auf das Allernothwendigste beschränkt. Die Preise sind folgende: schönster **Weizen** 6 fl., minderer Qualität 5 fl. 20 kr.; **Halbfrucht**, je nach Güte, 4 fl. 40 kr. bis 4 fl. 80 kr.; **Roggen** 3 fl. 60 kr.; **Hafer** 1 fl. 60 kr.; **Mais** 3 fl. 80 kr.; **Fisolen** 3 fl. 20 kr.; **Erbsen** nicht gesucht, 3 fl. 20 kr.; **Erbsäpfel** Auswahl nicht vorhanden 1 fl. 52 kr. per Siebenbürger Kübel. — Schweinefett, Butter, Speck, etc. ist unverändert im Preise. Röße 10—12 kr. und Topfen (Quark) auch 12 kr. per Pfund; Milchrahm (Sahne) 40—44 kr. per Maß, Eier 11 Stück zu 10 kr. Weinhandel ist immer flau, Kleinverkäufer klagen über mangelnden Absatz. In dieser Woche sind 200 Eimer nach Kronstadt abgeführt worden.

(Weinbau). In Mediasch, Meschen, Blasendorf, Wölz, Bonnesdorf wird man kaum auf einen mittelmäßigen Weinertrag rechnen können, da wenige Weintrauben sich zeigen, und diese Weintrauben in die sogenannte „Gabeln“ wachsen. Man behauptet, daß solche Weintrauben nach und nach sich entkörnen und nur der Stiel zusammen der „Gabel“ wachse. Sollte diese von einem Meschner Einwohner gemachte Behauptung gegründet sein, so dürften wir keine Weinlese haben. Doch die Zeit wird alles zeigen. Der Frost, welcher zu Anfange des Monats Mai eintrat, hat nur in einem einzigen Weingarten der sehr nahe am Walde liegt, geschadet, so zwar, daß der ganze Weingarten wie gebraten aussah. Obstbäume haben sehr stark geblüht; nur die Pflaumen versprechen keinen Ertrag.

—g— **Broos, 12. Mai.** Dieser Wochenmarkt zeigte etwas lebhafteren Verkehr. Der Platz war gut befahren, aber auch die Nachfrage und die Anzahl der Käufer, darunter einige aus der Bistriker Gegend (Sedenborfer) größer. Bis gegen Mittag war Alles zu erhöhtem Preise aufgekauft. **Weizen** mit 5 fl. bis 5 fl. 20 kr.; **Gemischte Brodfrucht** 4 fl. 15 kr. bis 4 fl. 30 kr.; **Roggen** 3 fl. 40 kr. bis 3 fl. 50 kr.; **Kukurug** 3 fl. war stark gesucht und **Hafer** 2 fl. 45 kr. bis 2 fl. 50 kr.; **Kartoffeln** 80 kr. bis 90 kr.; **Futterweizen** 5 fl.; **Haidekorn** 3 fl. 60 kr. österr. Währung per Siebenbürger Kübel.

Witterung: sehr warm und trocken. Regen thut Noth. Am 2. d. M. wehete ein heftiger Südwind. Abends nach N.-W. Wetterleuchten. Den 3. Morgens, um 4 Uhr ein heftiges Gewitter mit Graupen und einzelnen Hagelstücken von 3—4" Größe im Durchmesser. Der Schaben ist jedoch außer einigen Trauben, Pfropflingen und Warmbeetglasfenstern nicht sehr merklich. Der Weinstock verspricht eine reichliche Ernte. Die Mäzie, für Wien eine ergiebige Weide — blüht seit dem 8. Mai; ebenso Sparfette und mehrere Klearten.

Temesvar, 12. Mai. Mehlpreise: **Tafelaries** fein 8 fl. 60 kr., **Tafelgrieß** grob 8 fl. 60 kr., **Königsmehl** 8 fl. 60 kr., **Griesler-Auszug** 7 fl. 60 kr., **Bäcker-Auszug** 6 fl. 80 kr., **Mundmehl** 5 fl. 80 kr., **Semmelmehl** 5 fl. 20 kr., **Wohlmehl** 4 fl. 40 kr. bis 4 fl. 80 kr., **Fußmehl** 1 fl. 60 kr., **Klete** 1 fl. 20 kr.

Wien, 9. Mai. (Zucker.) Die außerordentlichen Vorgänge am Geldmarkte haben der Stagnation im Zuckergeschäfte ein Ziel gesetzt und den Preisen einen plötzlichen Aufschwung gegeben. Heute notirt Raffinade 34—35 fl. Melis 32—33 fl. und dabei zeigen sich die Fabriken, welche mit Aufträgen aus Italien überhäuft sind, sehr zurückhaltend.

Wien, 14. Mai. (Zucker. Kaffee. Reis.) Die rapide Steigerung des Agios, welches in den letzten Tagen die Höhe von 30 Prozent erreichte, hat für alle Waaren, insbesondere aber für jene, welche aus dem Auslande bezogen werden, eine bedeutende Preiserrhöhung herbeigeführt. Heute stellen sich Kaffee 15—20 fl., Reis 4—5 fl., Zucker 4—5 fl., höher, und werden voraussichtlich weitere Schwankungen eintreten. Raffinade, welche monatelang zwischen 29 fl. und 30 fl. stagnirte, wird heute zum Preise von 34—35 fl. aus erster Hand verkauft. Sowohl die Speculations- als die Exportfrage ist animirt. Namentlich ist es Italien, welches uns mit Aufträgen für Zucker förmlich bestürmt. Ceylon-Kaffee wird auf 80—90 fl. gehalten, andere Sorten im Verhältniß. Safran ist um 7—8 fl. gestiegen. Reis, vor drei Wochen 12—15 fl. notirt, kostet heute 17—19 fl. Preiscourante sind binnen 24 Stunden veraltet, man gibt nur noch mündliche Auskunft über Preise und ohne alles Obligo, da die Situation im Laufe des Tages umschlagen kann.

Inserate.

(3—6.)
Mit erster Classe Medaille in Pest. und Ehren-Diplom Sr. k. k. Apostolischen Majestät
ausgezeichnete amerikanische combinirte
Mähe- und Erndte-Maschinen
leichter sehr solider Construction, mit geringer Kraft und vorzüglich wirkend, und
k. k. ausschließlich privilegirte

Dreschwagen

entkörnen jede Fruchtgattung, mit 50% Kostensparung, vollkommen rein, auf die einfachste und bequemste Weise.

Zu haben bei **Carl Kachelmann**, Maschinenfabrikant in **Schemnitz**, in Ungarn.

Für Dauer und Wirkung wird ein Jahr lang Garantie geleistet.

Nähere Auskunft, Abbildungen und Gebrauchs-Anweisungen Franco gegen Franco.

Quassiabecher.

Aus Quassiabholz verfertigte Becher für **Sodbrennen, Magenbeschwerden und Appetitlosigkeit**, welche durch das Weintrinken aus denselben behoben werden.

Zu haben in **Kronstadt**

bei

Heinrich Zikeli

pr. Stück 1 fl. 50 kr. 6. W.

Die Originalausgabe des in 28. Auflage erschienenen Werks:

Der persönliche Schutz von Laurentius.

Verzlicher Rathgeber in geschlechtlichen Krankheiten, namentlich in **Schwachzuständen**. Ein starker Band von 232 Seiten mit 60 anatomischen Abbildungen. In Umschlag verriegelt.

Preis Thlr. 1. 10 Sgr. = fl. 2. 24 kr. ist fortwährend in allen namhaften Buchhandlungen vorräthig, auch in **Pest** bei **Hartleben & Comp.**

Man achte darauf, daß jedes Exemplar der Originalausgabe von **Laurentius** mit dessen vollem Namensstempel versehen ist. Die unter ähnlich lautenden Titeln erschienenen Auszüge und Nachahmungen derselben sind unvollständige, fehlerhafte Plagiate, die schon ihr Aeußeres es verräth. — (5—12.)